



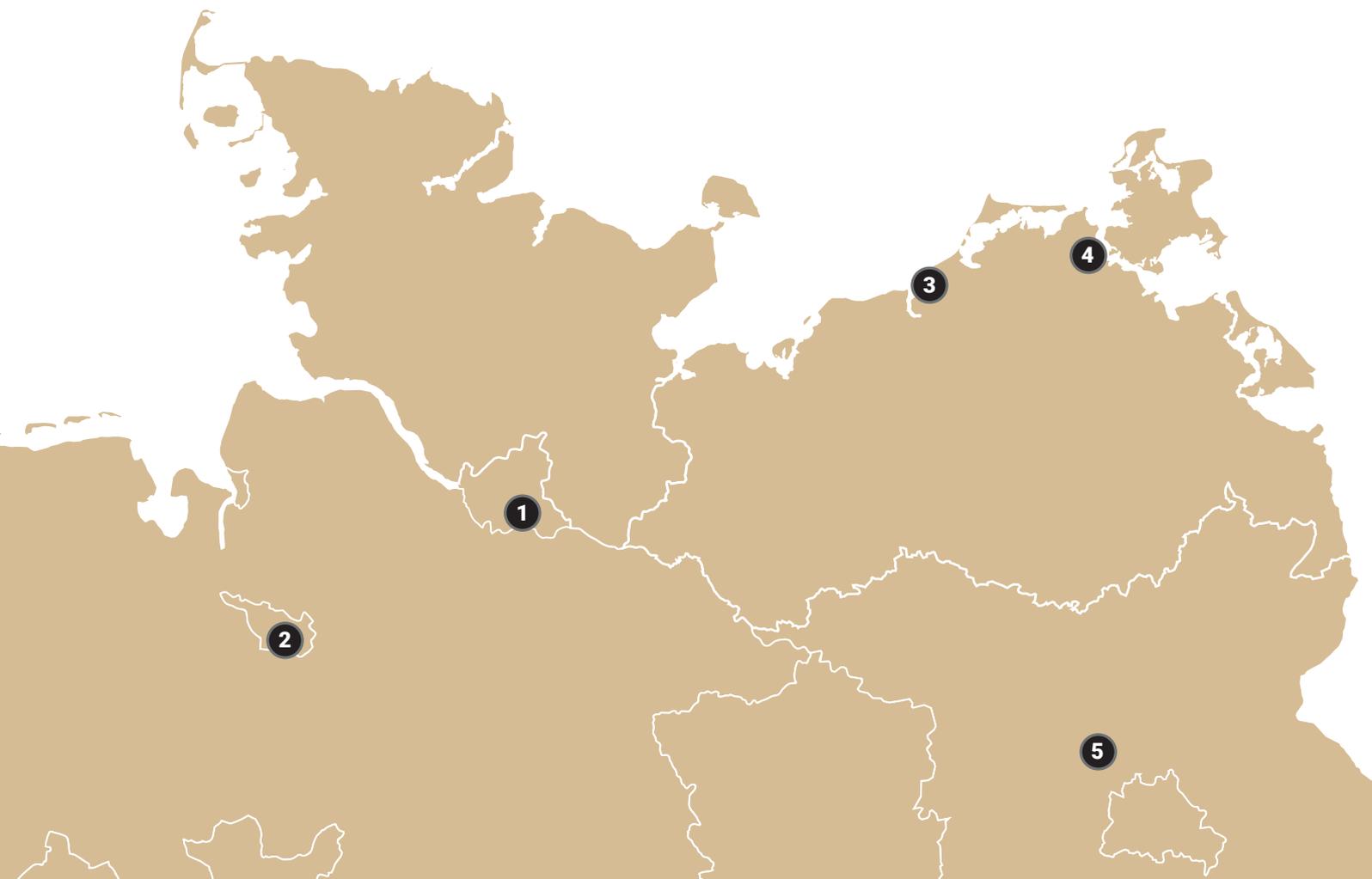
PREISLISTE 2024

gültig ab 01.01.2024

WIR PUMPEN BETON

UNSERE STANDORTE

IHRE ANSPRECHPARTNER



1

betonlift GmbH & Co. KG Hauptsitz Hamburg

Fünfhausener Landweg 130
21079 Hamburg

Zentrale: 040 76706-148
Dispo: 040 76706-333/-433
Fax: 040 76706-455
E-Mail: dispo@betonlift.de

Außendienst: Herr Machut
Mobil: 01761 8089-300
E-Mail: m.machut@betonlift.de

Außendienst: Herr Holtfreter
Mobil: 01761 8089-200
E-Mail: b.holtfreter@betonlift.de

Außendienst: Herr Enke
Mobil: 01761 8089-207
E-Mail: b.holtfreter@betonlift.de

Vertrieb: 040 76706-147/-149/-159
E-Mail: vertrieb@betonlift.de

Faktura: 040 76706-146/-153
E-Mail: faktura@betonlift.de

2

betonlift GmbH & Co. KG Bremen

Zum Allerhafen 8
28309 Bremen

Dispo: 0421 69499-812
Fax: 0421 69499-814
E-Mail: bremen@betonlift.de

Außendienst: Herr Heidorn
Mobil: 0163 8089-273
E-Mail: s.heidorn@betonlift.de

4

betonlift GmbH & Co. KG Stralsund

Rostocker Chaussee 46
18437 Stralsund

Dispo: 03831 2976-65
Fax: 03831 2976-62
E-Mail: stralsund@betonlift.de

Außendienst: Herr Frank
Mobil: 0163 8089-259
E-Mail: m.frank@betonlift.de

3

betonlift GmbH & Co. KG Rostock

Am Heidenholt 7
18147 Rostock

Dispo: 03831 2976-65
Fax: 03831 2976-62
E-Mail: rostock@betonlift.de

Außendienst: Herr Wegner
Mobil: 0163 8089-255
E-Mail: a.wegner@betonlift.de

5

LICHTNER-NEULAND BETONLIFT GmbH & Co. KG Berlin/Velten

Berliner Straße 13
16727 Velten

Vertrieb: 03304 3822-52
Dispo: 03304 3822-52
Fax: 03304 3821-28
E-Mail: andreas.schneider@lichtner-neuland-betonlift.de

AUTOBETONPUMPE	Einheit	SANIMA	bis 24 m	bis 36 m	bis 43 m	bis 53 m
Mindestrechnungsbetrag ¹	€/Einsatz	615,00	500,00	560,00	810,00	1.040,00
An- und Abfahrt ²	€/pauschal	210,00	160,00	170,00	235,00	280,00

NUTZUNGSPREISE ZZGL. AN- UND ABFAHRT, SONDERLEISTUNGEN UND ZUSCHLÄGE

	€/pauschal	Abrechnung im Stundenmiet satz	bis 24 m	bis 36 m	bis 43 m	bis 53 m
bis 15 m ³	€/pauschal		340,00	390,00	575,00	760,00
bis 30 m ³	€/pauschal		475,00	545,00	720,00	880,00
bis 75 m ³	€/m ³		17,00	17,50	22,75	27,00
bis 150 m ³	€/m ³		16,75	17,25	22,50	25,75
bis 200 m ³	€/m ³		16,00	16,25	22,00	24,50
über 200 m ³	€/m ³		15,25	15,50	21,50	23,25
Mindestfördermenge	m ³ /Std.	18	20	25	28	

Wird die angegebene Mindestfördermenge unterschritten (Ermittlung von bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende) erfolgt die Abrechnung im Stundenmietsatz vom bestelltem Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 60 Minuten bei Pumpengrößen bis 36 m und 90 Minuten bei Pumpengrößen ab 42 m. Die Rüstzeit beinhaltet Auf- und Abbau sowie die Reinigung des Fördergerätes. Bei zusätzlicher verlegter Förderleitung verlängert sich die Rüstzeit je nach Aufwand.

Stundenmietsatz	€/Std.	265,00	225,00	245,00	300,00	365,00
CO ₂ -Zuschlag 2024 (nicht rabattfähig)	€/m ³	0,22	0,22	0,22	0,22	0,22

SONDERLEISTUNGEN UND ZUSCHLÄGE

JE PUMPENTYP

je Standortwechsel/Gerät	€/pauschal	-	80,00	90,00	120,00	140,00
Absage einen Werktag vor disponiertem Einsatz (nach 12 Uhr)	€/pauschal	445,00	315,00	405,00	560,00	780,00
Absage am disponiertem Einsatz	€/pauschal	585,00	460,00	530,00	770,00	985,00
Vergebliche An- und Abfahrt	€/pauschal	615,00	500,00	560,00	810,00	1.040,00
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit (zzgl. evtl. Entsorgungskosten) ³	€/pauschal	340,00	320,00	340,00	365,00	390,00

ALLE PUMPEN

Reinigungspool (muss bei Bedarf separat bestellt werden und verbleibt auf der Baustelle!)	€/pauschal	60,00
Rohre/Schläuche an Schlauch-/Mastpumpen je Einsatz	€/verlegtem Meter	9,75
Reduzierung an Autobetonpumpen	€/Umbau	39,50
Schlauchschlitten	€/Stck./Einsatz	29,50
Zement (25 kg Sack)	€/VPE	17,50
Zuschlag Faserbeton	€/m ³	2,50
Quetschventil	€/Einsatz	29,50
Excalibur (Fallbremse)	€/Einsatz	17,50
Samstagszuschlag (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)	€/Std.	20,75
Nachtzuschlag (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle werktags ab 20 bis 6 Uhr)	€/Std.	41,25
Saisonzuschlag vom 1.12. bis Ende Februar	€/Einsatz	28,00
An- und Abtransport Zubehör (von Abfahrt bis Ankunft Niederlassung betonlift) mindestens jedoch 550,00 €/Transportweg Fahrzeug: SPRINTER inkl. max. 1,5 Std. Be-/Entladung	€/Std.	125,00
An- und Abtransport Zubehör (von Abfahrt bis Ankunft Niederlassung betonlift) mindestens jedoch 640,00 €/Transportweg Fahrzeug: KRAN-LKW SOLO inkl. max. 1,5 Std. Be-/Entladung	€/Std.	145,00
An- und Abtransport Zubehör (von Abfahrt bis Ankunft Niederlassung betonlift) Fahrzeug: KRAN-LKW ZUG	€/Std.	auf Anfrage
Zulage für Betone nach DIN 1045-2 je Konsistenzklasse < F4	€/m ³	2,00
2. Maschinist für Einsätze mit zu verlegender Förderleitungslänge ab 20 m bei Mastpumpen/ab 30 m bei SANIMA-Pumpen sowie		
Monteure für Auf-/Um-/Abbau von Förderleitung/Sondergeräten/Zubehör (von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)	€/Std./Monteur/Maschinist	82,50
Personalwechsel – einsatzbezogen (falls zur gesetzl. Arbeitszeiteinhaltung nötig/je Mitarbeiter)	€/pauschal	265,00
Schwerlastgenehmigung/Begleitfahrzeug	€/Einsatz	nach tatsächlichem Aufwand (nicht rabattfähig)

¹ inkl. An- und Abfahrt, zzgl. Sonderleistungen und Zuschläge, ausgenommen „Absagen“. ² zzgl. Nutzungspreis, Sonderleistungen und Zuschläge ³ Das Fahren auf öffentlichen Straßen mit Restbeton in der Betonpumpe ist wegen Überschreitung des Gesamtgewichtes nicht gestattet. Restbeton verbleibt grundsätzlich auf der Baustelle. Die Kosten für „Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit“ werden berechnet, wenn die Betonpumpe zur Endreinigung die Baustelle verlassen muss. ⁴ Werktag/Geschäftszeiten Disposition: Montag bis Freitag von 7:00 - 16:00 Uhr
Die oben genannten Preise sind Nettopreise (zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer), ohne Abzug von Skonto und gelten bis zum 31.12.2024. Danach erhöhen sich die genannten Preise jeweils jährlich ab dem 01.01. eines Jahres um 5 %.

Auf Anfrage: diverse Förderleitungen, Deckenrundverteiler/Multibetonverteiler/stationäre Betonpumpen/separate Verteilermasten. Informationen über Reservepumpen, Einsätze an Sonn- und Feiertagen, Zuschläge für Schwerbeton (und weitere) und An- und Abfahrt für erforderliches Personal erfragen Sie bitte bei unseren Vertriebsmitarbeitern.

- Es gelten unsere „Allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten“ (zu finden unter www.betonlift.de)
- Alle unsere bisherigen Mietpreislisten verlieren mit Erscheinen dieser Preisliste Ihre Gültigkeit.
- Bei steigenden Energiekosten behalten wir uns vor, diese weiterzugeben.
- Für Großbaustellen oder Großschüttungen bzw. Sondergeräte erbitten wir eine gesonderte Anfrage.
- Seit 2013 gilt in Deutschland bezüglich der Sicherheitsanforderungen bei Betonpumpen die Neufassung der EN 12001. Sie schreibt für Betonpumpen zwingend die Verwendung einer Abstützüberwachung vor.

Aus diesem Grund sind alle unsere neuen Maschinen seitens der Hersteller mit einer Überwachung der Abstützelemente ausgestattet. Es ist daher unseren Maschinisten nicht möglich, auf Wunsch mit halbseitig oder teilweise ausgefahrenen Stützbeinen zu arbeiten, wenn dies in der Maschinensteuerung nicht vorgesehen ist.

Auf der Baustelle ist sicherzustellen, dass die Betonpumpe waagrecht stehen kann. Bei einer Neigung der Maschine von mehr als 3° ist die Standsicherheit gefährdet und die Maschine arbeitet nicht mehr.

Auf Baustellen, auf denen sich der Betonpumpenmaschinist zur Bedienung der Maschine, arbeitsbedingt (bei Betonagen von Decken, bei Betonagen mit langer Rohrleitung etc.) nicht in unmittelbarer Nähe der Betonpumpe befindet, ist bauseits ein Einweiser zur Anfahrt von Fahrmischern an die Betonpumpe, für uns kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- „Informationspflicht des Mieters von Betonpumpen bei Baustellen mit zeitkritischer Betonierung“:

Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Mietgegenstand trotz der Einhaltung der seitens der Maschinenhersteller vorgeschriebenen Wartungen, während des Einsatzes durch einen unvorhersehbaren Defekt ausfallen kann. Der Vermieter wird beim Auftreten eines Defektes unverzüglich Reparaturmaßnahmen einleiten und wenn erforderlich, eine Ersatzmaschine zur Baustelle entsenden.

Sollte der Mietgegenstand bei einer Betonierung eines Bauteils zum Einsatz kommen, bei welchem eine durch einen Defekt hervorgerufene Ausfallzeit kritisch für dieses Bauteil sein kann, so hat der Mieter den Vermieter vor Gebrauch des Mietgegenstandes darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Vermieter behält sich in solchen Fällen vor, die kostenpflichtige Gestellung einer Ersatzmaschine zu verlangen. Lehnt der Mieter die zusätzliche Gestellung einer Ersatzmaschine als auch die Abgabe einer Verzichtserklärung hinsichtlich etwaiger, in einem Ausfall des Mietgegenstandes begründeter Schadenersatzforderung ab, so kann der Vermieter die Herausgabe des Mietgegenstandes verweigern und vom Vertrag zurücktreten.

- Bitte beachten Sie, dass unsere Maschinisten zwingend eine Nachtruhezeit von 11 Stunden einhalten müssen. Daher ist es unerlässlich, dass Sie Ihre Betonierabschnitte mit einer reinen Pumpzeit von höchstens 10 Stunden täglich planen.

Selbstverständlich ist es möglich die Pumpzeit nach Ihren Wünschen zu verlängern. Hierzu ist es zwingend erforderlich, auf der Baustelle einen Personalwechsel vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass wir für einen Personalwechsel eine ausreichende Vorabplanung benötigen.

- Baustellenbesichtigungen durch unseren technischen Außendienstmitarbeiter werden mit 200,00 € berechnet, im Auftragsfall vollständig verrechenbar.

BESTELLUNG VON BETONPUMPEN

A. Welche Mastgröße wird benötigt?

Beachten Sie hierbei bitte, dass die Angaben der Mastgrößen immer die Reichhöhen bedeuten. Eine Betonpumpe bis 24 m hat eine Reichhöhe von 24 Metern und eine Reichweite von ca. 20 Metern. Der Mast beginnt hinter dem Führerhaus.

Deshalb sind bei der Bemessung der Mastgröße zu dem von der Baugrube notwendigen Sicherheitsabstand beim Aufstellen (siehe Sicherheitshinweise) 2 - 3 Meter dazu zu rechnen.

B. Wann soll die Betonage stattfinden? Tag (Datum), Uhrzeit (Pumpbeginn)

C. Wie lautet die Anschrift/Anfahrt der Baustelle?

D. Wer baut den Beton ein? Bauunternehmen/einbauendes Subunternehmen

E. Welcher Beton/wieviel Beton soll gepumpt werden?

F. Gibt es bei der Anfahrt zur Baustelle Schwierigkeiten für die Betonpumpe?

z. B. enge Straßen, kleine Brücken, geringe Durchfahrthöhen, Oberleitungen (Strom, Telefon)

G. Um welches Bauteil/Bauteile handelt es sich?

H. Wie viel m³/Std. werden eingebaut?/Mit welcher Einbauzeit rechnen Sie?

I. Werden zusätzliche Förderrohr-/schlauchleitungen und/oder sonstige Rundverteiler benötigt?

	Einheit	SANIMA	HM 24	GVM 36	GVM 43	GVM 47	GVM 50	GVM 53
Reichhöhe (netto)	m	19,50	23,50	35,20	42,30	46,10	49,10	52,10
Reichweite (netto)	m	15,80	19,50	31,25	34,80	38,00	44,40	43,80
Reichtiefe (netto)	m	11,10	14,50	23,70	29,90	32,40	36,40	38,10
Ausfalthöhe	m	3,85	4,90	8,70	8,55	11,10	13,62	11,60
Abstützbreite vorn	m	3,85	4,70	6,30	7,95	8,70	9,20	8,55
Abstützbreite hinten	m	2,15	2,25	6,30	8,30	9,60	9,20	9,35
Stützdruck vorn	to	11,22	14,28	19,38	24,00	24,50	26,00	30,00
Stützdruck hinten	to	7,14	9,18	18,87	24,00	24,00	26,00	25,00
Fahrzeughöhe	m	3,57	3,78	3,95	3,98	4,00	4,00	4,00
Fahrzeuglänge	m	8,79	9,86	11,31	11,80	11,85	12,10	12,70

Hinweis: Standardausführung. Maße und Gewichte abhängig von der Ausstattung. Technische Änderungen und Irrtümer vorbehalten. Die detaillierten Daten zu jedem Typ finden Sie in den technischen Daten.

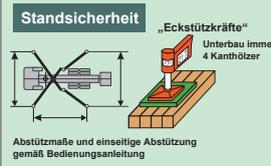
SICHERHEITSHINWEISE

Absicherung im öffentlichen Straßenverkehr



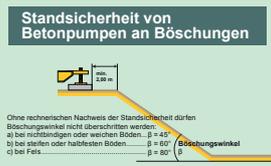
Standsicherheit

„Eckstützkräfte“
Unterbau immer 4 Kanthölzer



Abstützmaße und einseitige Abstützung gemäß Bedienungsanleitung

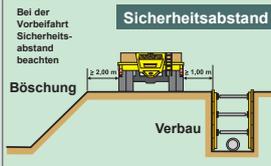
Standsicherheit von Betonpumpen an Böschungen



Ohne rechnerischen Nachweis der Standsicherheit dürfen Böschungswinkel nicht überschritten werden:
a) bei nichtbindigen oder weichen Böden: $\beta = 45^\circ$
b) bei stabilen oder mittelstabilen Böden: $\beta = 60^\circ$
c) bei Fels: $\beta = 80^\circ$

Sicherheitsabstand

Bei der Vorbefahrt Sicherheitsabstand beachten



Freileitungen

- Sicherste Lösung: Leitung abschalten!
- Sonst: Sicherheitsabstand einhalten!



VERBOTEN

Verlängerung der Reichweite durch Einsatz von am Kran hängenden Traversen



VERBOTEN

- feste Endstücke
- Reduzierungen



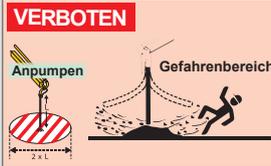
VERBOTEN

Pumpen ohne Absturzsicherung



VERBOTEN

Anpumpen Gefahrenbereich



VERBOTEN

- Endschlauchverlängerung

Ausnahme: nach Betriebsanleitung



Die Einsatzleitung (Disponent, Betriebsleiter)

ist verantwortlich für:

- Abstimmung mit der Baustelle über die Einsatzbedingungen
- Frühzeitige Information des Maschinisten über die Baustelle
- Zustand der Maschine
- Prüfungen
- Ausbildung und Unterweisung

} Baustellen-
erfassungsblatt

Der Fahrer und Pumpenmaschinist

ist verantwortlich für:

- Bestimmungsgemäße Verwendung
- Absprache mit der Bauleitung vor Ort über Aufstellort und sicheren Pumpbetrieb
- Sicheren Aufbau
- Zustand von Fahrzeug und Maschine
- Verhalten im Straßenverkehr
- Meldung von Sicherheitsmängeln der Maschine

Die Bauleitung (Bauleiter, Polier, Meister, etc.)

ist verantwortlich für:

- im Vorfeld das Baustellen-erfassungsblatt bearbeiten
- Information über den sicheren Aufstellungsort
- Zufahrtswege bis zum Aufstellungsort
- Aufstellungsgenehmigung im öffentlichen Verkehr
- Sicherung von elektrischen Freileitungen
- **Sichere Arbeitsbedingungen auf der Baustelle**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZUR VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

MIT UND OHNE PERSONAL | SEITE 1



1 ALLGEMEINES/GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit oder ohne Zubehör. Dies gilt auch dann, wenn die Vermietung des Betonfördergeräts mit Bedienpersonal erfolgt. Sämtliche Leistungen und/oder Angebote unsererseits erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgend „Mieter“ genannt) schließen.

1.2 Auf eine isolierte Vermietung von Zubehör finden die Vorschriften dieser AGB entsprechend Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für AGB-Bestimmungen, die ihrer Natur nach nur auf die Vermietung von Betonfördergeräten Anwendung finden können. Als Zubehör im Sinne dieser Klausel gelten bspw. Rohre, Schläuche, Rundverteiler, Verteilermasten, Schlagschieber, Sperrschieber und Rohrweichen. Die vorstehende beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend.

1.3 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

1.4 Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

1.5 AGB des Mieters oder Dritter verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Nimmt der Mieter auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder des Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag von diesem vorbehaltlos annehmen.

1.6 Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen- oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese vorliegenden AGB ergänzt.

2 ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2 Angebote des Mieters bedürfen der Bestätigung durch uns, um zu einem Vertragsschluss zu führen. Dies gilt auch für Angebote und Aufträge, die im laufenden Geschäftsverkehr erteilt werden.

2.3 Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter ist der mündlich, schriftlich oder in Textform geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen unsererseits vor Abschluss eines schriftlich oder in Textform geschlossenen Vertrages sind rechtlich unverbindlich, es sei denn, etwas anderes ergibt sich ausdrücklich aus dem Vertrag.

2.4 Erteilte Auftragsbestätigungen gelten unter der aufschiebenden Bedingung, dass etwaige offene Zahlungsrückstände im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seitens des Mieters beglichen werden und dass eine durch uns vorgenommene Kreditprüfung des Mieters binnen drei Werktagen nach Vertragsschluss ohne negative Auskunft bleibt.

3 UNSERE LEISTUNGEN

3.1 Unsere Leistung besteht in der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung (Vermietung) von Betonfördergeräten mit oder ohne Zubehör – ggf. unter Stellung nicht weisungsgebundenen Bedienpersonals.

3.2 Die Vermietung erfolgt zu einer für den Mieter eigenverantwortlichen Selbstnutzung. Der Mieter entscheidet über Ort und Zeitraum der Miete.

3.3 Bei Vermietung des Betonfördergerätes mit Bedienpersonal darf das Bedienpersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Ein Weisungsrecht des Mieters gegenüber dem Bedienpersonal – namentlich im Hinblick auf Arbeitszeit, Arbeitsort, der Gestaltung der Arbeitsaufgabe und der konkreten Bedienung des Fördergerätes – besteht nicht. Eine Eingliederung des Bedienpersonals in die Arbeitsorganisation des Mieters darf nicht erfolgen.

3.4 Der Mieter ist berechtigt, nach Maßgabe der Auftragsbestätigung das von uns vermietete Betonfördergerät im Rahmen seiner vertragsgemäßen Verwendung und seiner technischen Einsatzmöglichkeiten zu nutzen.

3.5 Einen konkreten Leistungserfolg jenseits der Gebrauchsüberlassung des Betonfördergerätes – ggf. mit nicht weisungsgebundenem Bedienpersonal – schulden wir nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.

3.6 Wir schulden die entgeltliche Überlassung des Betonfördergeräts für die Dauer der vereinbarten Mietzeit gemäß Auftragsbestätigung. Für den Fall, dass die Mietzeit jeweils um 15 Minuten überschritten wird, sind wir berechtigt, die dann tatsächliche Mietzeit pro angefangener 15 Minuten zu einem Stundensatz entsprechend unserer jeweils gültigen Preisliste zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer oder einem in der Auftragsbestätigung gesondert festgelegten Stundensatz zu berechnen. Wird die Mietzeit unterschritten, hat der Mieter gleichwohl die vereinbarte Mietzeit zu zahlen, es sei denn, er weist uns nach, dass wir das Betonfördergerät während dieses Zeitraums anderweitig hätten vermieten können.

Hinweis: Sofern die Auftragsbestätigung bereits Angaben zur Überschreitung der Mietzeit enthält, kann die entsprechende Regelung an dieser Stelle entfallen.

3.7 Auf Wunsch des Mieters führen wir vor Durchführung des Betonfördervorgangs mit diesem ein Informations- und Beratungsgespräch über die Beschaffenheit, die Einsatzmöglichkeiten und die Sicherheitsbestimmungen des von uns vermieteten Betonfördergerätes durch. Die Geltendmachung eines vor Durchführung des Beratungsgesprächs zu vereinbarenden Aufwendersatzes bleibt vorbehalten.

4 PFLICHTEN DES MIETERS

4.1 Der Mieter wird den Einsatz des von uns vermieteten Betonfördergerätes in seinem Geschäftsbereich sorgfältig planen, insbesondere die von uns angebotene Leistung hinsichtlich Quantität, Qualität und Zeiteinsatz und des Fördergutes (Beton) fachkundig überprüfen (Bedarfsanforderung) und seine technischen Leistungsanforderungen an das anzumietende Betonfördergerät angeben. In Zweifelsfällen oder bei Unklarheiten wird der Mieter uns im Hinblick auf den Einsatz des ihm vermieteten Betonfördergerätes informieren und etwaige Zweifelsfragen mit uns abklären.

4.2 Der durch das Betonfördergerät zu fördernde Beton wird von dem Mieter eigenverantwortlich konfiguriert und bereitgestellt. Eine Überprüfung der Bedarfsanforderung des Mieters oder seines Auftraggebers – auch hinsichtlich Qualität und Eignung des zu fördernden Betons – durch uns erfolgt nicht. Hat der Mieter Zweifel im Hinblick auf die Eignung des Betonfördergerätes für die Förderung des Betons, wird er uns hiervon vor Durchführung der Betonförderung unterrichten, damit eine Überprüfung der Bedarfsanforderung vorgenommen werden kann.

4.3 Der Mieter hat uns einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung entgegenstehende Umstände – insbesondere eine nicht rechtzeitige Fertigstellung von Vorgewerken oder eine auch nur temporäre Unzugänglichkeit der Baustelle – unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.

4.4 Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes an dem von dem Mieter bestimmten Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe des Betonfördergeräts an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters (Gefahrenübergang). Der zweckgerechte Einsatz des von uns überlassenen Betonfördergerätes fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Mieters.

4.5 Der Mieter hat sich unverzüglich nach Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe des Betonfördergeräts an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist. Etwaige Beschädigungen an dem Gerät hat uns der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät hat uns der Mieter unverzüglich mitzuteilen.

4.6 Der Mieter wird das Bedienpersonal des Betonfördergerätes vor Aufstellung des Geräts über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten informieren und das Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen.

4.7 Die Betonförderung erfolgt – auch wenn sie unter Einsatz unseres Bedienpersonals ausgeführt wird – unter Aufsicht des Mieters und auf dessen eigene Gefahr. Für einen fehlerhaften Einsatz des Betonfördergerätes bleibt der Mieter verantwortlich. Das gilt auch dann, wenn etwaig verursachte Schäden auf Fehler zurückzuführen sind, die von dem von uns zur Verfügung gestellten Bedienpersonal verursacht wurden, es sei denn, unserem Bedienpersonal fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

4.8 Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt die Betonförderung zu verweigern, wenn hierdurch das Betonfördergerät beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung; Zweckentfremdung) oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden.

4.9 Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit des Betonfördergerätes an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort und der dortigen örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch für das Bedienpersonal des Betonfördergerätes. Auch für die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutz- und Emissionsvorschriften ist der Mieter verantwortlich.

4.10 Die Einholung der für den Betrieb des Betonfördergerätes am Aufstellungsort ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen obliegt dem Mieter. Er wird uns diese spätestens bei Eintreffen des Betonfördergeräts auf der Baustelle (Vermietung mit Bedienpersonal) bzw. mit Übergabe des Betonfördergeräts an den Mieter (Vermietung ohne Bedienpersonal) vorlegen. Werden die notwendigen Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig und vollständig vorgelegt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis diese vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist uns einen geringeren Schaden nach.

4.11 Die Absicherung des Einsatzes des von uns angemieteten Betonfördergerätes im öffentlichen Straßenverkehr ist ab Übergabe des Geräts (Ziffer 4.4) bis zu dessen Rückgabe (Ziffer 4.22) Aufgabe des Mieters.

4.12 Der Mieter hat vorab sicherzustellen, dass das Betonfördergerät den Aufstellungsort über feste und tragfähige Fahrwege erreichen und verlassen kann. Der Boden der Zufahrtswege muss – insbesondere auch neben Baugruben und Böschungen und unter Berücksichtigung gewichtsmäßiger Belastbarkeitsgrenzen – das Gewicht des Betonfördergerätes von bis zu 63 Tonnen tragen können. Die Zu- und Abfahrtswege müssen unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsabstände und der erforderlichen Durchfahrtshöhe freigeräumt sein. Der Mieter hat vorab zu klären, ob am Aufstellungsort oder auf den Zu- und Abfahrtswegen des Betonfördergerätes Brücken, Stromleitungen, verborgene Tunnel, Schächte und Kanäle oder vergleichbare Anlagen vorhanden sind, welche den Einsatz und die Sicherheit des Beförderungsgerätes – namentlich im Hinblick auf dessen Gesamtgewicht, die auftretenden Eckstützkräfte und den damit einhergehenden Bodendruck – gefährden könnten. Hat der Mieter Zweifel an der Tragfähigkeit des Aufstellortes oder der Zufahrts- und Abfahrtswege, so hat er uns darüber unverzüglich zu unterrichten.

4.13 Der Mieter stellt sicher, dass Bau-, Schalungs-, und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. In Zweifelsfällen wird der Mieter entgegenstehende Bedenken vor Einsatz des Betonfördergerätes mitteilen.

4.14 Wir behalten uns vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung des Betonfördergeräts im Rahmen einer Sichtkontrolle zu überprüfen (Sichtprüfung). Hierfür ist unseren Mitarbeitern Zugang zur Baustelle zu gewähren. Wird das Betonfördergerät ohne Bedienpersonal angemietet, so erfolgt eine Einweisung des Bedienpersonals des Mieters. Der Mieter hat sicherzustellen, dass sein Bedienpersonal ausreichend qualifiziert und in der Lage ist, das Betonfördergerät nach erfolgter Einweisung sachgerecht zu bedienen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Kenntnis der deutschen Sprache. Auf Verlangen hat der Mieter unverzüglich die hinreichende Qualifikation seines Bedienpersonals nachzuweisen.

4.15 Dem Mieter ist bekannt, dass das Betonfördergerät nur gemäß den Bestimmungen des Sicherheitshandbuchs „Förder- und Verteilmaschinen für Beton“ des Verbandes Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V. (VDMA) verwendet werden darf.

4.16 Der Mieter wird am Aufstellungsort kostenlos einen für den Betrieb und die Reinigung des Betonfördergerätes (einschließlich Rohrleitungen) ausreichend dimensionierten Wasseranschluss bereithalten.

4.17 Der Mieter gewährleistet, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes des Betonfördergerätes verlaufende elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind, soweit dies zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit oder zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

4.18 Der Mieter ist verpflichtet, bei Arbeiten im Bereich von besonderen Einrichtungen wie z. B. in Bereichen elektrischer Freileitungen, Oberleitungen von Bahnstrecken, Umspannwerken, in Absprache mit dem Betreiber der besonderen Einrichtung, das Betonfördergerät zu ertönen. Die Erdung darf ausschließlich von Fachpersonal durchgeführt werden! Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei geerdeten Betonfördergeräten die Sicherheitsabstände zu Hochspannungsleitungen einzuhalten sind. Gleiches gilt auch bei Arbeiten mit Betonfördergeräten im Bereich von Sendeanlagen (Rundfunksender usw.).

4.19 Die Feststellung der Eignung des zu fördernden Betons, insbesondere seine Pumpbarkeit, obliegt dem Mieter. Eine Prüfung der Eignung des Betons für das Betonfördergerät durch uns findet nicht statt. Im Zweifelsfall stehen wir für ein Beratungsgespräch zu den Einsatzmöglichkeiten des von uns vermieteten Betonfördergeräts zur Verfügung. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons sind wir zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Eine Beratung hinsichtlich der Eignung des zu verwendenden Betons für den von dem Mieter beabsichtigten Einsatzzweck oder eine Analyse der Betonzusammensetzung können wir nicht leisten. Unzutreffende Angaben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZUR VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

MIT UND OHNE PERSONAL | SEITE 2



4.20 Während des Fördervorganges wird der Mieter für eine kontinuierliche Belieferung des Betonfördergerätes mit Fördergut (Beton) sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Förderguts wird der Mieter dem Bedienpersonal unverzüglich melden, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden.

4.21 Während der Mietzeit des Betonfördergerätes und insbesondere während des Pumpvorganges ist der Mieter für die Sicherheit und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere den notwendigen Sicherheitsabstand zum Gefahrenbereich der Pumpe und das Vorhandensein von Absperrungen im Arbeitsbereich des Betonfördergerätes zu gewährleisten.

4.22 Der Mieter hat die durch den Betrieb – insbesondere durch den Pumpvorgang und die anschließende Reinigung des Betonfördergerätes – verursachten Verschmutzungen auf eigene Kosten durch geeignetes Fachpersonal zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht umfasst insbesondere die durch den Betrieb des Geräts verunreinigten Straßen und Bürgersteige, Gebäude sowie sonstige Gegenstände und Anlagen. Der Mieter wird uns darüber hinaus ausreichende Mittel und Platz zum Reinigen der Fördergeräte, der Fahrzeuge und der Rohrleitungen am Aufstellungsort zur Verfügung stellen sowie Vorrichtungen vorhalten, die zum Ablegen von Betonresten dienen.

4.23 Die Rückgabe des Betonfördergerätes erfolgt nach Einsatzbeendigung auf der Baustelle mit Rückgabe der Fahrzeugschlüssel an unsere Mitarbeiter (Vermietung ohne Bedienpersonal) bzw. wenn das Betonfördergerät nach Beendigung des Einsatzes die Baustelle verlässt (Vermietung mit Bedienpersonal). Ist eine mehrtägige Mietzeit vereinbart, so wird – soweit nicht der ununterbrochene Verbleib des Betonfördergerätes auf der Baustelle bis zum Ende der Mietzeit vereinbart wurde – das Betonfördergerät am Ende eines jeden Miettages an uns zurückgegeben. Nach jedem Einsatz ist das Betonfördergerät sowie die verwendeten Rohrleitungen zu reinigen.

Der Zeitpunkt der Rückgabe des Betonfördergerätes ist nicht gleichzusetzen mit dem Ende der Mietzeit. Die Mietzeit endet zu dem gemäß Ziffer 5.1 festgelegten Zeitpunkt. Auffangweise gilt Ziffer 5.2.

4.24 Der Mieter wird Sach- und Personenschäden, die unser Bedienpersonal oder Dritte während der Mietzeit und insbesondere durch den Betrieb des Betonfördergerätes erleiden, angemessen – mindestens jedoch in Höhe € 5,0 Millionen – versichern. Der Mieter wird uns gegenüber auf unser Verlangen hin einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen.

4.25 Soweit das Betonfördergerät ohne Bedienpersonal gemietet wird, verpflichtet sich der Mieter, die Einsatzdaten des Betonfördergerätes entsprechend der gesondert zu vereinbarenden Bedingungen aufzuzeichnen und uns diese Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.

5 MIETZEIT/TERMINVEREINBARUNG

5.1 Die Mietzeit des von uns zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung.

5.2 Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort und endet mit dessen Abtransport vom Aufstellungsort (Ziffern 4.4 und 4.23).

5.3 Termine sind nur verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

5.4 Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des von uns gestellten Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und wir keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnten. Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der in Textform mitgeteilten Beseitigungsaufforderung des Mieters.

5.5 Ist die vertragsgemäße Gewährleistung des Gebrauchs des Betonfördergerätes infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer des Behinderungszeitraums. Für die Dauer des Behinderungszeitraums fällt keine Miete an. Dauert der infolge höherer Gewalt eingetretene Behinderungszeitraum mehr als 4 Wochen an, sind beide Vertragsseiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.6 Dem Mieter ist bekannt, dass die von uns eingesetzten Betonfördergeräte ausschließlich entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i. d. R. $\geq -15^\circ$) und Windstärken (i. d. R. < 63 km/h bis 40-Meter-Klasse bzw. < 52 km/h ab 40-Meter-Klasse) betrieben werden dürfen. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Geräte zu entnehmen.

5.7 Für die Dauer einer von einem Mieter unverschuldeten Unterbrechung fällt kein Mietzins an.

5.8 Im Falle der Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung sind wir berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle werden wir den Mieter unverzüglich über die Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung informieren und die Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückgewähren.

6 GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG

6.1 Wir gewährleisten die Gebrauchsfähigkeit des von uns überlassenen Betonfördergerätes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 535 ff. BGB).

6.2 Treten Mängel an der Mietsache (Betonfördergerät) während der Mietzeit auf, so sind uns diese von dem Mieter unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wir sind berechtigt, nach unserem Ermessen innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beseitigen oder ein für den Vertragszweck gleichwertig geeignetes Austauschgerät zur Verfügung zu stellen.

6.3 Wegen Mängeln an dem Betonfördergerät ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er uns eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und wir innerhalb dieser Frist den Mangel nicht beheben konnten.

6.4 Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln an der Mietsache, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlungen, sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit nicht ein in Nr. 6.6 geregelter Fall vorliegt.

6.5 Unsere Haftung ist auf einen Betrag in Höhe von fünf (5) Mio. € bei Personen- und Sachschäden und eine (1) Mio. € bei Vermögensschäden entsprechend der derzeitigen Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, und zwar im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung unsererseits sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziffer 6.6.

6.6 Die Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffern 6.4 und 6.5 gelten nicht für eine Haftung unsererseits wegen vorsätzlichen Verhaltens, im Falle des Nichtvorliegens der von uns garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sowie in Fällen der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Haftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1, 3 Alt BGB wird durch die Ziffern 6.4 und 6.5 nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

6.7 Der Mieter stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die diese mit der Behauptung erheben, während der Mietzeit durch den Betrieb des entliehenen Betonfördergerätes geschädigt worden zu sein, soweit die Vermietung des Betonfördergerätes ohne Bedienpersonal erfolgt ist.

6.8 Der Mieter haftet uns für alle während der Mietzeit eingetretenen Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die infolge einer Nichtbeachtung der im vierten Abschnitt dieser AGB (Pflichten des Mieters) genannten Pflichten auftreten. Der Mieter haftet nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden bereits vor Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort vorhanden war oder ohne sein Verschulden verursacht wurde.

6.9 Der Mieter haftet für Schäden Dritter aus dem Betrieb des Betonfördergerätes, soweit das Gerät zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht durch Bedienpersonal des Vermieters bedient wurde.

6.10 Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:

- rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten,
- Betriebsunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben,
- unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen,
- Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen,
- politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren,
- höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,
- sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

6.11 Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß § 6.10 haben wir den Mieter unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Absatz 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.

6.12 Nichteinhaltung vereinbarter bzw. gemäß § 6.10 verschobener Leistungszeiten berechtigen den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom bzw. zur Kündigung des Vertrags.

6.13 Soweit uns die in § 6.10 genannten Umstände die Leistung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Wir werden in diesen Fällen den Mieter unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

7 SICHERUNGSRECHTE

7.1 Zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher aktueller und zukünftiger Forderungen, die wir gegenüber dem Mieter aus diesem Mietvertrag oder der laufenden Geschäftsbeziehung haben, tritt uns der Mieter schon jetzt alle bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Bauvertrag gegenüber seinem – des Mieters – Auftraggeber sicherheitshalber ab, zu dessen Ausführung das von uns überlassene Betonfördergerät eingesetzt wird, und zwar mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung nach dem Mietvertrag. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Mieter wird auf unser schriftliches Verlangen hin die einzelnen Forderungen nachweisen und seinem Auftraggeber die Abtretung mit der Aufforderung bekanntgeben, seinerseits bis zur Höhe der uns zustehenden Ansprüche an uns gegenüber dem Mieter mit schuldbefreiender Wirkung im Verhältnis zum Mieter an uns zu zahlen. Machen wir von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, erlischt die abgetretene Forderung gegenüber dem Auftraggeber des Mieters ganz oder teilweise in Höhe der Zahlung des Mieters auf unsere Rechnungen.

Es bleibt uns unbenommen, unsererseits den Auftraggeber des Mieters über die Abtretung zu benachrichtigen und uns zustehende Forderungen bei diesem einzuziehen. Dies gilt nicht, wenn die uns zustehenden Zahlungen vom Mieter innerhalb vereinbarter Zahlungsziele geleistet werden und geleistet worden sind.

7.2 Der Mieter verpflichtet sich, Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder zu verpfänden, noch bezüglich dieser ein Abtretungsverbot zu vereinbaren, noch diese an Dritte abzutreten.

Der Mieter ist verpflichtet, uns eine Pfändung der an uns abgetretenen Forderungen unverzüglich anzuzeigen.

Uns abgetretene Forderungen werden wir freigeben, soweit der Mieter sämtliche Zahlungsverpflichtungen vollständig uns gegenüber erfüllt hat (Entfall des Sicherungszwecks).

8 VERGÜTUNG UND PREISANPASSUNG

8.1 Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung (zweiter Abschnitt dieser AGB). Maßgeblich ist die Auftragsbestätigung.

8.2 Der Mietpreis setzt sich aus dem Grundpreis und dem variablen Dieselmehrzuschlag zusammen. Dem variablen Dieselmehrzuschlag liegt der ADAC-Index „Kraftstoffpreise im Wochenvergleich in Euro/Liter“ (Diesel), veröffentlicht unter <https://www.adac.de/news/aktueller-spritpreis>, zugrunde. Ändert sich der genannte Index zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Leistung (Mietbeginn) um mehr als 10%, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Mietpreis wie folgt anzupassen:

Preisveränderung in Euro-Cent, multipliziert mit der gepumpten Betonmenge und dem Faktor 1,2 (Dieselverbrauch je gepumpter Kubikmeter Beton). Der so errechnete Betrag wird dem vereinbarten Mietpreis hinzugerechnet (Anstieg des Indexes) bzw. vom vereinbarten Mietpreis abgezogen (Absinken des Indexes).

Beispiel: Der Dieselpreis laut ADAC-Tabelle beträgt bei Vertragsschluss EUR 1,00 und bei Mietbeginn EUR 1,20. Es werden 1000 Kubikmeter Beton gepumpt. Der Vermieter kann die folgende Anpassung des Mietpreises verlangen: $0,2 \times 1000 \times 1,2 = 240$. Der Vermieter kann eine Erhöhung des vereinbarten Mietpreises um EUR 240,00 verlangen.

Die vorstehende Preisanzpassungsregelung gilt nicht für Verträge, an denen ein Verbraucher beteiligt ist und deren Vertragsleistung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden soll.

8.3 Die Änderung des variablen Dieselmehrzuschlags und damit des Mietpreises ist durch Erklärung in Text- oder in Schriftform geltend zu machen („Preisänderungserklärung“). Dabei sind die eingetretenen Änderungen des ADAC-Indexes sowie der angepasste Mietpreis und die Erhöhung bzw. Reduzierung in einem Geldbetrag anzugeben. Sollte der ADAC die Weiterführung des Indexes „Kraftstoffpreise im Wochenvergleich in Euro/Liter“ einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex, andernfalls ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung in wirtschaftlich identischem Umfang gewährleistet. Führt die Preisanzpassung zu einer Erhöhung des Mietpreises, so ist der Mieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZUR VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN MIT UND OHNE PERSONAL | SEITE 3



8.4 Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Zahlungsverzug tritt – soweit die Rechnung keine anderslautende Bestimmung enthält – unter den in § 286 Abs. 3 BGB genannten Umständen ein. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

8.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht

9 KÜNDIGUNG

9.1 Während der Mietzeit ist die Anmietung des Betonfördergerätes ordentlich nicht kündbar.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist,
- über das Vermögen des Mieters Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, und dieser nicht binnen vier Wochen nach seinem Eingang beim Insolvenzgericht aufgehoben wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird,
- der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt,
- in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen (vgl. Ziffer 2.4 dieser AGB) und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können,
- erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden.

10 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Gewährung der Gebrauchsüberlassung des vermieteten Betonfördergerätes ist der Aufstellungsort. Erfüllungsort für die Zahlung des Mietzinses und sonstiger Ansprüche ist der Sitz unserer Verwaltung. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Mieter an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11 NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

www.betonlift.de

Stand: Oktober 2023